

Antrag der Patientin/des Patienten¹ auf Schlichtung bei Haftungsfragen im Gesundheitsbereich

**Art. 4/bis des Landesgesetzes vom 5. März 2001, Nr. 7, in geltender Fassung,
Dekret des Landeshauptmanns vom 18. Jänner 2007, Nr. 11**

Autonome Provinz Bozen – Südtirol
Abteilung Gesundheit
Schlichtungsstelle für Haftungsfragen
im Gesundheitsbereich
Kanonikus-Michael-Gamper-Straße, 1
39100 Bozen

Tel.: 0471 41 80 27

E-Mail: arzthaftung@provinz.bz.it

PEC: gesundheit.salute@pec.prov.bz.it

Daten der Antrag stellenden Person:

Vorname:

Nachname:

Geburtsort:

Geburtsdatum:

Anschrift:

Postleitzahl:

Ort:

Telefon:

E-Mail:

zertifizierte E-Mail (PEC):

Die Antrag stellende Person ersucht um Eröffnung eines Verfahrens vor der Schlichtungsstelle für Haftungsfragen im Gesundheitsbereich des Landes Südtirol zwecks Anerkennung des Anspruchs auf Ersatz aller Schäden, die auf einen mutmaßlichen Fehler in der Diagnose und/oder in der Behandlung und/oder auf die unterlassene oder unzureichend vorgenommene Aufklärung zurückzuführen sind.

¹ Allfällige in diesem Formular verwendete Personenbezeichnungen beziehen sich immer gleichermaßen auf Frauen und Männer.

Angaben zu den Parteien des Verfahrens

Patientin/Patient²

Vorname:

Nachname:

Geburtsort:

Geburtsdatum:

Verhältnis zur Antrag stellenden Person:

Allfällige Vertretung der Patientin/des Patienten³

Vorname:

Nachname:

Anschrift/Sitz:

Postleitzahl:

Ort:

Telefon:

E-Mail:

zertifizierte E-Mail (PEC):

² nur auszufüllen, falls von der Antrag stellenden Person verschieden (zum Beispiel minderjährige Patientin/minderjähriger Patient, handlungsunfähige oder zumindest hilfsbedürftige Patientin/handlungsunfähiger oder zumindest hilfsbedürftiger Patient, verstorbene Patientin/verstorbener Patient); ist die Patientin/der Patient verstorben, ist eine gemeinsame Bevollmächtigte/ein gemeinsamer Bevollmächtigter durch die Rechtsnachfolger namhaft zu machen sowie der Nachweis über die Erbberechtigung mittels Eigenerklärung (siehe entsprechende Vorlage) zu erbringen.

³ Die Antrag stellende Person kann sich im Verfahren vor der Schlichtungsstelle anwaltschaftlich oder von einer Vertrauensperson mittels Erteilung einer entsprechenden Vollmacht vertreten lassen. Dieser Abschnitt muss nicht ausgefüllt werden, falls die Antrag stellende Person am Schlichtungsverfahren persönlich teilnimmt. Es bedarf in diesem Fall für deren anwaltschaftliche Unterstützung oder deren Unterstützung durch eine oder mehrere Vertrauenspersonen keiner entsprechenden Vollmacht.

Gegenpartei/Gegenparteien (eine oder mehrere einen Gesundheitsberuf ausübende Person/Personen und gegebenenfalls eine Gesundheitseinrichtung)

Einen Gesundheitsberuf ausübende Person/Personen⁴

Erste einen Gesundheitsberuf ausübende Person:

Vorname:

Nachname:

Abteilung/Dienst (falls zutreffend):

Krankenhaus/Privatklinik (falls zutreffend):

Anschrift:

Postleitzahl:

Ort:

E-Mail:

zertifizierte E-Mail (PEC):

Zweite einen Gesundheitsberuf ausübende Person:

Vorname:

Nachname:

Abteilung/Dienst (falls zutreffend):

Krankenhaus/Privatklinik (falls zutreffend):

Anschrift:

Postleitzahl:

Ort:

E-Mail:

zertifizierte E-Mail (PEC):

⁴ Die einen Gesundheitsberuf ausübenden Personen müssen die beanstandete berufliche Tätigkeit auf dem Gebiet des Landes Südtirol ausgeübt haben. Sollten mehr als zwei einen Gesundheitsberuf ausübende Personen betroffen sein, sind entsprechend mehrere Seiten auszufüllen.

Gesundheitseinrichtung⁵

☐ Südtiroler Sanitätsbetrieb

Gesundheitsbezirk

Krankenhaus

Gesundheitssprengel/Sprengelstützpunkt

☐ Private Gesundheitseinrichtung

Anschrift:

Postleitzahl:

Ort:

E-Mail:

zertifizierte E-Mail (PEC):

Sprache des Schlichtungsverfahrens

☐ deutsch

☐ italienisch

⁵ auszufüllen bei Bestehen eines beruflichen Verhältnisses mit dem oben angeführten Gesundheitspersonal (z. B. bei Vorfällen im Krankenhaus) oder falls sich der Antrag auf Schlichtung ausschließlich gegen eine öffentliche und/oder private Gesundheitseinrichtung mit Sitz in Südtirol richtet.

Gegenstand des Antrags

Bitte beschreiben Sie kurz, aber möglichst genau, was geschehen ist, und zwar in zeitlicher Reihenfolge.

Bitte beschreiben Sie, welches Verhalten Sie beanstanden. Geben Sie dabei, soweit möglich, für jedes Verhalten an, welche einen Gesundheitsberuf ausübende Person Sie dafür verantwortlich halten und warum Sie der Meinung sind, dass diese Person nicht sorgfältig genug gehandelt hat.⁶

⁶ Anders formuliert: Worin konkretisieren sich Diagnose- und/oder Behandlungsfehler und/oder Verletzung der Aufklärungspflicht?

Bitte beschreiben Sie genau, welchen Schaden Sie erlitten haben. Geben Sie dabei, soweit möglich, auch den Geldbetrag an, den Sie als Schaden geltend machen.

Erklärungen und weitere Angaben

Zwecks Einleitung dieses Schlichtungsverfahrens erklärt die Antrag stellende Person unter ihrer persönlichen Verantwortung und in Kenntnis der strafrechtlichen Folgen gemäß Artikel 76 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 28. Dezember 2000, Nr. 445, in geltender Fassung:

- a) das Gesundheitspersonal und gegebenenfalls die Verantwortlichen der Gesundheitseinrichtung gegenüber folgenden Personen und Stellen von der beruflichen Schweigepflicht zu entbinden: der Schlichtungsstelle und ihrem Sekretariat, der/dem eventuell ernannten Sachverständigen der Schlichtungsstelle, dem Dienst für Rechtsmedizin und/oder der Ärztlichen Leitung sowie den mit dem Fall betrauten Verwaltungssachbearbeiterinnen und Verwaltungssachbearbeitern des Sanitätsbetriebs oder, falls zutreffend, den entsprechenden Stellen der betroffenen privaten Einrichtung,
- b) das Gesundheitspersonal und die gegebenenfalls betroffene Gesundheitseinrichtung zu ermächtigen, der Schlichtungsstelle auf deren Anfrage alle Unterlagen zu den Gesundheitsleistungen zu übermitteln, die für die Patientin/den Patienten erbracht wurden und Gegenstand des Schlichtungsverfahrens sind,
- c) dass über dieselbe Angelegenheit noch kein zivil- oder strafrechtliches Urteil ergangen ist, auch kein noch nicht rechtskräftiges Urteil; dass dazu kein zivil- oder strafrechtliches Verfahren vor Gericht anhängig ist; dass auch kein anderes Verfahren, wie eine Pflichtmediation oder eine fachkundliche Ermittlung zu Zwecken der Beweissicherung, läuft; dass die Streitigkeit nicht bereits durch einen Vergleich beigelegt oder durch ein Schiedsverfahren entschieden wurde und dass der Anspruch auf Schadenersatz noch nicht verjährt ist,
- d) dass sie weiß, dass sie sich im Verfahren vor der Schlichtungsstelle von einer Vertrauensperson oder von der Volksanwaltschaft vertreten oder unterstützen lassen kann. Die Volksanwaltschaft kann jedoch nur tätig werden, wenn eine öffentliche Gesundheitseinrichtung betroffen ist,
- e) dass sie weiß, dass das Verfahren vor der Schlichtungsstelle eine mögliche Verjährung der geltend gemachten Rechte nicht unterbricht,
- f) dass sie darüber informiert wurde, dass das Verfahren vor der Schlichtungsstelle grundsätzlich kostenlos ist. Zu bezahlen sind nur die vorgeschriebene Stempelsteuer sowie allfällige Kosten für selbst benannte Verfahrensbeistände und Parteisachverständige. Sie erklärt außerdem, dass sie die Kosten für die Sachverständige/den Sachverständigen der Schlichtungsstelle übernimmt, wenn sie nach der Entscheidung der Schlichtungsstelle, ein Gutachten einzuholen, auf das Schlichtungsverfahren verzichtet.

Die **Stempelsteuer** wird mittels telematischer Stempelmarke mit folgender Nummer (14stelliger Kode) entrichtet:

Identifikationskode Ausstellungsdatum

Die Antrag stellende Person verpflichtet sich, die telematische Stempelmarke ausschließlich für den vorliegenden Antrag zu verwenden und für drei Jahre, im Sinne des Artikels 37 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 26. Oktober 1972, Nr. 642, in geltender Fassung, aufzubewahren.

Ermächtigung/Verweigerung

Die Antrag stellende Person

☐ ermächtigt

☐ verweigert

außerdem, dass Informationen über den Fall in vollständig anonymer Form verwendet werden dürfen. Wenn die Antrag stellende Person dies erlaubt, können diese Informationen zum Beispiel bei Kongressen oder in Zeitungen und Zeitschriften mitgeteilt oder veröffentlicht werden. Die Ermächtigung dient ausschließlich dazu, die Schlichtungsstelle des Landes Südtirol bekannter zu machen.

Ort,

Datum

Unterschrift der Antrag stellenden Person

Anlagen:

Klinische Dokumentation, in zeitlicher Abfolge geordnet⁷

- 1)
- 2)
- 3)
- 4)
- 5)
- 6)
- 7)
- 8)
- 9)
- 10)

Sonstige Unterlagen

- ☐ allfällige Vertretungsvollmacht
- ☐ Namhaftmachung einer/eines gemeinsamen Bevollmächtigten durch die Rechtsnachfolger
(falls Patientin/Patient verstorben)
- ☐ Eigenerklärung zwecks Nachweises über die Erbberechtigung (falls Patientin/Patient
verstorben)
- ☐
- ☐

⁷ Die klinische Dokumentation ist in zeitlicher Abfolge geordnet zu hinterlegen. Es können auch einfache (Foto)Kopien der Dokumentation hinterlegt werden. Dabei ist peinlich darauf zu achten, dass die Dokumentation nicht mehrfach hinterlegt wird. Zur klinischen Dokumentation gehören neben den Krankenkarteien und den im Rahmen von ambulanten Visiten/Behandlungen ausgestellten Bescheinigungen auch Unterlagen, die auf Datenträger verfügbar sind (z. B. Röntgenaufnahmen, Computertomographien, Magnetresonanzen, etc. inklusive der entsprechenden Befundungen).

Information gemäß Artikel 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 (DSGVO)

Verantwortlich für die Datenverarbeitung: Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen – Südtirol, Silvius-Magnago-Platz Nr. 1, Landhaus 1, 39100, Bozen, E-Mail: generalsekretariat@provinz.bz.it, zertifiziertes elektronisches Postfach PEC: adm@pec.prov.bz.it.

Datenschutzbeauftragte/Datenschutzbeauftragter (DSB): Die Kontaktdaten der/des DSB der Autonomen Provinz Bozen – Südtirol sind folgende: E-Mail: dsb@provinz.bz.it, zertifiziertes elektronisches Postfach (PEC): rpdsb@pec.prov.bz.it.

Ursprung: Die Daten stammen von den betroffenen Personen und wurden/werden im Sinne folgender Rechtsgrundlage erhoben: Artikel 4/bis des Landesgesetzes vom 5. März 2001, Nr. 7, in geltender Fassung.
Die Daten stammen nicht aus öffentlich zugänglichen Quellen.

Kategorien der Daten: Es handelt sich um Identifizierungsdaten, sensible Daten, Gesundheitsdaten.

Zwecke der Verarbeitung: Die übermittelten Daten und die Daten, die mit auf der Grundlage dieses Ansuchens erteilter Ermächtigung gegebenenfalls beim Gesundheitspersonal und/oder bei öffentlichen oder privaten Gesundheitseinrichtungen gemäß Artikel 4/bis des Landesgesetzes vom 5. März 2001, Nr. 7, in geltender Fassung, und/oder aus öffentlichen Gründen von relevantem Interesse gemäß Artikel 2-sexies und 2-octies des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 196/2003, welche im Verarbeitungstätigkeitsverzeichnis im Sinne von Art. 30 der DSGVO angegeben wurden, gesammelt werden, werden vom dazu befugten/beauftragten Landespersonal, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren verarbeitet, zu dessen Abwicklung sie im Sinne von Artikel 4/bis des Landesgesetzes vom 5. März 2001, Nr. 7, in geltender Fassung, und der entsprechenden Durchführungsbestimmungen (Schlichtungsverfahren mit dem Zweck einer außergerichtlichen Streitbeilegung, die einen angenommenen Fehler in der Diagnose und/oder in der Behandlung und/oder die unterlassene oder unzureichende Aufklärung betrifft) angegeben oder gesammelt wurden.

Wenn es die europäische, nationale oder die Landesgesetzgebung vorsieht, können auch Daten zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken verarbeitet werden, vorbehaltlich der Anwendung geeigneter Garantien wie Datenminimierung, Pseudonymisierung oder Anonymisierung gemäß Artikel 89 der DSGVO.

Die mit der Verarbeitung betraute Person ist die Direktorin/der Direktor *pro tempore* der Landesabteilung Gesundheit an ihrem/seinem Dienstsitz.

Die Mitteilung/Sammlung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben (Abwicklung des Schlichtungsverfahrens) erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert oder die Sammlung der Daten nicht ermächtigt, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Mitteilung und Datenempfänger: Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten

Verwaltungsverfahren erfolgt: den Mitgliedern der Schlichtungsstelle und den Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern des Sekretariats der Schlichtungsstelle, den betroffenen Gegenparteien, das heißt dem jeweiligen Gesundheitspersonal und den Vertreterinnen/Vertretern der gegebenenfalls betroffenen öffentlichen oder privaten Gesundheitseinrichtungen sowie deren Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern, die den Fall bearbeiten, den Sachverständigen, die im Auftrag der Antrag stellenden Person und des betroffenen Gesundheitspersonals und/oder der öffentlichen oder privaten Gesundheitseinrichtungen Bewertungen vornehmen, den Vertreterinnen/Vertretern der betroffenen Versicherungen, den Personen, die im Auftrag der Verwaltung gegebenenfalls zur Übersetzung von Unterlagen schreiten sowie den Sachverständigen der Schlichtungsstelle. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Landesverwaltung und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch Cloud Computing, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogene Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtenstein) zu übermitteln, ohne die vom Abschnitt V der Datenschutz-Grundverordnung 2016/679 geeigneten vorgesehenen Garantien. Die genannten Rechtsträger handeln entweder als externe Auftragsverarbeiter oder in vollständiger Autonomie als unabhängige Verantwortliche.

Datenübermittlungen: Im Falle von Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittländer, ist die Übermittlung aufgrund der Standarddatenschutzklauseln, die von der EU-Kommission gemäß Art. 46 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 mit Beschluss vom 4. Juni 2021, Nr. 2021/914/EU, erlassen und mit nachfolgenden Beschlüssen abgeändert worden sind, erlaubt.

Verbreitung: Nicht erheblich, da eine Verbreitung der Daten nicht vorgesehen ist.

Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden. Im Einzelnen gelten in Bezug auf jeden vor der Schlichtungsstelle behandelten und abgeschlossenen Fall folgende Aufbewahrungsfristen:

- a) Unterlagen zur Ernennung und Beauftragung der/des Sachverständigen der Schlichtungsstelle werden, unbeschadet der Ausführungen laut Buchstaben c) und d), für zehn Jahre aufbewahrt,
- b) alle anderen, nicht unter Buchstaben a) genannten Unterlagen und zwar:
 - b.1) von den Parteien auf Papier oder auf physischem Datenträger hinterlegte Originalunterlagen werden nach Abschluss des Schlichtungsverfahrens, unbeschadet der Ausführungen laut Buchstaben c) und d), jeweils jener Partei rückerstattet, die sie hinterlegt hat,
 - b.2) von den Parteien telematisch bzw. nicht im Original hinterlegte Unterlagen werden nach Abschluss des Schlichtungsverfahrens, unbeschadet der Ausführungen laut Buchstaben c) und d), gelöscht bzw. vernichtet,
- c) folgende Unterlagen werden nach Abschluss des Schlichtungsverfahrens ausschließlich in digitaler Form für zehn Jahre aufbewahrt:
 - c.1) Antrag auf Schlichtung,
 - c.2) im Laufe des Schlichtungsverfahrens von den Parteien hinterlegte Schriftsätze,
 - c.3) Gutachten der/des Sachverständigen der Schlichtungsstelle,
 - c.4) sämtliche von der Schlichtungsstelle stammende Mitteilungen und Verfügungen wie beispielsweise Vorladungen der Parteien zu den Schlichtungsverhandlungen, Niederschriften der Schlichtungsverhandlungen, Ernennung der/des Amtssachverständigen, Schlichtungsempfehlungen,
- d) folgende Unterlagen werden nach Abschluss des Schlichtungsverfahrens ausschließlich in digitaler und völlig anonymer Form über den 10-Jahres-Zeitraum hinaus aufbewahrt:

- d.1) das Verzeichnis der Fälle,
- d.2) die von der Schlichtungsstelle ausgearbeiteten Schlichtungsempfehlungen.

Automatisierte Entscheidungsfindung: Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung.

Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite der Autonomen Provinz Bozen – Südtirol, im Bereich Transparente Verwaltung – Weitere Inhalte – Zusätzliche Informationen zur Verfügung.

Rechtsbehelfe: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen. Diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist.